

## Allgemeinverfügung des Landratsamtes Zollernalbkreis

### über die Verschiebung der Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln im Zollernalbkreis vom 15. Oktober 2024, Az.: 23-8222.00

Das Landratsamt Zollernalbkreis erlässt als zuständige Behörde nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 und § 29 Abs. 8 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz unter Berücksichtigung der klimatischen Gegebenheiten und dem Vegetationsverlauf im Zollernalbkreis auf der Grundlage von § 6 Abs. 10 Düngeverordnung (DüV) folgende

#### Allgemeinverfügung:

##### I.

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Grünland und Dauergrünland nach § 6 Abs. 8 DüV wird **um zwei Wochen auf den 15. November 2024 bis einschließlich 14. Februar 2025 verschoben**. Die Verschiebung der Sperrfrist gilt gemäß § 6 Abs. 10 DüV ausdrücklich nur für Grünland- und Dauergrünlandflächen.

Die Sperrfristverschiebung gilt **nicht für Festmist** von Huftieren oder Klauentieren sowie **Kompost**, die in der Zeit vom **01. Dezember bis einschließlich 15. Januar nicht ausgebracht werden dürfen**.

##### II.

Diese Allgemeinverfügung gilt in allen Gemarkungen im Zollernalbkreis. Sie erlischt mit dem Ende des Verbotszeitraumes.

##### III.

Die Allgemeinverfügung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die mögliche Ausbringungsmenge ist auf maximal 60 kg Gesamtstickstoff je Hektar im Zeitraum vom 01. November 2024 bis einschließlich 14. November 2024 beschränkt.
2. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Zeit zwischen 01. September 2024 bis 31. Oktober 2024 in der Summe maximal 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar ausgebracht werden dürfen.
3. Die Stickstoffgaben sind mit ihrem anrechenbaren Stickstoffanteil (Werte nach Anlage 3 der DüV, mindestens jedoch der verfügbare Stickstoff bzw. Ammoniumstickstoff) nur im Rahmen des für das gesamte Kalenderjahr ermittelten Stickstoffdüngedarfs möglich.
4. Die Stickstoffgaben sind mit ihrem anrechenbaren Stickstoffanteil (Werte nach Anlage 3 der DüV, mindestens jedoch der verfügbare Stickstoff bzw. Ammoniumstickstoff) bei dem ermittelten N-Düngedarf im Folgejahr in Ansatz zu bringen. Hierfür sind die ausgebrachten Düngermengen zu dokumentieren.

Im Übrigen sind die gesetzlichen Regelungen über die Anwendung von Düngemitteln, insbesondere der Düngeverordnung, den wasserrechtlichen Vorschriften und

den naturschutzrechtlichen Regelungen (insbesondere bezüglich FFH-Grünland) von der Verschiebung des Verbotszeitraumes unberührt und in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Des Weiteren sind die Vorgaben der SchALVO (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung) in der jeweilig gültigen Fassung sowie das Verbot der Ausbringung auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen und oder schneebedeckten Böden und die Vermeidung von Nährstoffeinträgen in Oberflächengewässer zu beachten (§ 5 Abs. 1 DüV).

IV.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

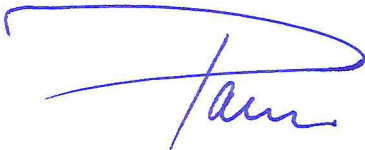
V.

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann beim Landratsamt Zollernalbkreis, Landwirtschaftsamt, Robert-Wahl-Str. 7, 72336 Balingen eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Zollernalbkreis, mit Sitz in 72336 Balingen erhoben werden.

Balingen, den 15.10.2024



Günther-Martin Pauli  
Landrat